

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 7. Juli 1994 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes" gebeten wurde, hat am 10. November 1994 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets zielt darauf ab, die Rechtsstellung gewisser Personalmitglieder des Unterrichtswesens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den folgenden Punkten zu ändern :

- Der Anwendungsbereich der Regelung wird auf das soziale und psychologische Personal ausgedehnt, auf das sich Artikel 3, § 2, des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens bezieht;
- Die Altersbedingung, sowie die Verpflichtung, den Dienstpflichtsgesetzen zu genügen, werden nicht mehr als Bedingungen für die zeitweilige Einweisung und für die Zulassung zur Probezeit auferlegt;
- Die Dienstaltersberechnung wird angepaßt, unter anderem wegen der Änderung der Studiendauer gewisser Ausbildungen, wie die Ausbildung eines Lehrers des Vorschulunterrichtswesens, eines Primarschullehrers oder eines Regenten;
- Die Beförderungsämter werden für fast alle Personal-kategorien freigegeben.

2. Aus dieser Zusammenfassung geht hervor, daß die Änderungen wesentliche Elemente des Statuts des Personals des Unterrichtswesens, wie den Anwendungsbereich ratione

.../...

personae und die Zulassung und die Beförderung zu einem Lehramt betreffen. Solche Bestimmungen müssen gemäß Artikel 24, § 5, der Verfassung durch Dekret geregelt werden, da sie die Organisation des Unterrichtswesens betreffen.

Das mit dem Entwurf angewandte Arbeitsverfahren, das darin besteht, diese Änderungen durch Dekret in dem königlichen Erlaß vom 22. März 1969 anzubringen, der das Statut bestimmter Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens regelt, hat jedoch zur Folge, daß Dekretbestimmungen in einen Erlaß mit Verordnungscharakter aufgenommen werden.

Keine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung spricht dagegen, daß ein Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft formell durch ein Dekret geändert wird, sicher nicht, wenn die vorgesehenen Bestimmungen der Verfassung zufolge nur von dem Dekretgeber verabschiedet werden können. Ein solches Verfahren ist jedoch aus gesetzgebungstechnischer Sicht abzuraten, weil sie zu einer hybriden Regelung führt, deren größter Nachteil ist, daß sie zu einer Verwirrung von Bestimmungen mit Dekretskraft und Bestimmungen mit Verordnungscharakter führen kann.

Aus diesen Gründen wäre es ratsamer, die wesentlichen Bestimmungen der Rechtsstellung des Lehrpersonals durch Dekret zu regeln. Der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft können dann gemäß der Rechtsprechung des Schiedshofs Aufgaben erteilt werden, unter der Bedingung, daß diese Aufgaben die Ausführung der von dem Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze betreffen (Urteil Nr. 33/92 vom 7. Mai 1992).

3. In anderen Bestimmungen des Entwurfs werden Aufgaben dem Minister erteilt (siehe die Artikel 4, 5, 9 und 18 des Entwurfs). Aufgrund der Artikel 20, 68 und 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, die aufgrund der Artikel 7 und 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend Anwendung finden, steht es dem Dekretgeber nicht zu, bestimmten Mitgliedern der Gemeinschaftsregierung eine Entscheidungsbefugnis in bezug auf die ihm erteilten Angelegenheiten zu gewähren und somit in der Organisation und der Arbeitsweise der Deutschsprachigen Regierung implizite zu intervenieren. Die Abfassung dieser Bestimmungen wird infolgedessen revidiert werden müssen.

4.1. Nicht alle Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 29. März 1969 werden der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf das psychologische und soziale Personal angepaßt. So wird im Rahmen der Regelung des Disziplinarverfahrens nicht bestimmt, ob ein Ausschuß des Deutschsprachigen Berufungsrates - und gegebenenfalls welcher Ausschuß - in Disziplinarangelegenheiten, die diese Kategorien von Personalmitgliedern betreffen, auftreten wird (siehe Artikel 136 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969).

4.2. Die mit dem Entwurf beabsichtigten Änderungen erfordern außerdem die Anpassung gewisser inneren Hinweise in dem genannten königlichen Erlaß. So muß zum Beispiel der Hinweis auf die Artikel 104 und 107bis, die durch das entworfene Dekret aufgehoben werden (siehe die Artikel 14 und 16 des Entwurfs), in Artikel 3bis desselben königlichen

.../...

Erlasses gestrichen werden und muß, aufgrund von Artikel 6 des Entwurfs, in Artikel 51 des Erlasses der Hinweis auf die Unterteilungen von Artikel 33 angepaßt werden.

4.3. Die Gelegenheit kann übrigens genutzt werden, um gewisse Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 22. März 1969, die unter anderem wegen der Vergemeinschaftung des Unterrichtswesens überholt sind, in bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft zu ändern oder aufzuheben (siehe zum Beispiel die Artikel 61 und 135 des Erlasses).

BESONDERE BEMERKUNGEN.

Artikel 1.

1. Die Änderung von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 bietet die Gelegenheit, die Angaben der verschiedenen Formen und Niveaus des Unterrichtswesens dem Unterschied anzupassen, der diesbezüglich mit Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens und Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1971 über die allgemeine Struktur und die Organisation des Sekundarunterrichtswesens eingeführt wurde. Eine solche Anpassung ist übrigens bereits zum Teil in dem entworfenen Artikel 39, a), Absatz 3 (Artikel 8 des Entwurfs) durchgeführt.

2. In Absatz 3 müssen die Lehrer Religion, die in dem Primarschulwesen beschäftigt sind, auch erwähnt werden.

.../...

3. Unter Berücksichtigung des Obenstehenden kann erwogen werden, den entworfenen Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 wie folgt abzufassen :

"Artikel 1. Dieser Erlaß findet Anwendung auf die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen, sozialen und psychologischen Personals der Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den gewöhnlichen und besonderen Vor-, Primar- und Sekundarunterricht und für das Hochschulunterrichtswesen, der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate und auf die Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes. Er findet keine Anwendung auf die Lehrer und die Inspektoren für Religion".

Artikel 2.

1. Gemäß der neuen europäischen Terminologie verfasse man den entworfenen Artikel 18, 1^o, wie folgt :

"1^o Belgier oder Bürger der Europäischen Union ist, vorbehaltlich einer von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft erteilten Befreiung".

2. Unter Punkt 2^o desselben Artikels wird noch immer erfordert, daß, wer sich um eine zeitweilige Anstellung bewirbt, "tadelloser Führung" sein muß. In Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung

.../...

der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten, die auf das Personal der Dienststellen der gemeinschaftlichen und regionalen Regierungen und der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission sowie auf die davon abhängenden Personen des öffentlichen Rechts Anwendung finden, werden die zitierten Worte durch die Worte "ein Verhalten haben, das den Anforderungen der angestrebten Stelle entspricht" ersetzt. Diese Änderung wurde von der föderalen Regierung wie folgt verantwortet :

"T.o.v. het huidige statuut van de Rijksambtenaren is er een belangrijke wijziging aangebracht aan de algemene toelaatbaarheidsvereisten in artikel 1, § 3, 1^o.

Die wijziging houdt verband met het feit dat het strafwetboek zeer precieze bepalingen bevat inzake de beperking van de uitoefening van de burger- en politieke rechten. Het genot van deze rechten is tegelijkertijd een benoemingsvoorwaarde maar ook een voorwaarde om de hoedanigheid van statutair ambtenaar te behouden.

Het komt er derhalve op aan te vermijden dat de in het wetboek bepaalde beperkingen niet uitgebreid worden door een brede interpretatie van de notie van "onberispelijk gedrag" door de administratieve overheden die ermee belast zijn de toelaatbaarheidsvereisten te onderzoeken. Daarenboven zou zulke uitbreiding waarschijnlijk strijdig zijn met het Europees Verdrag voor de bescherming van de rechten van de mens en de fundamentele vrijheden.

Daarom werd als benoemingsvereiste gekozen voor een gedrag in overeenstemming met het ambt (B.S. 1.10.94, S. 24895 u.f.)".

Die Verfasser des Entwurfs werden sich überlegen müssen, ob sie dieser Rechtfertigung beitreten und, wenn ja, ob die Abfassung der unter Punkt 2^o formulierten Zulassungsvoraussetzung ihrer Meinung nach anzupassen ist.

3. Der Begründung zufolge ist der Hinweis auf die Milizgesetze gestrichen, weil die Dienstpflicht aufgehoben ist. Es kann bemerkt werden, daß die Milizgesetze in Wirklichkeit auf die Milizpflichtigen ab der Aushebung 1994 nicht mehr für anwendbar erklärt worden sind, aber auf die vorherigen Aushebungen anwendbar geblieben sind. Der Hinweis auf die Milizgesetze ist infolgedessen aufrechtzuerhalten.

4. In dem einleitenden Satz schreibe man :

"Art. 2. Artikel 18 desselben Erlasses, geändert durch den Erlaß der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Januar 1992, wird durch folgende Bestimmung ersetzt : ...".

Artikel 4.

1. Der einleitende Satz ist wie folgt zu ergänzen :

"Art. 4. Artikel 20 desselben Erlasses, geändert durch den königlichen Erlaß vom 1. September 1983 und den Erlaß der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. August 1991, wird durch folgende Bestimmung ersetzt : ...".

.../...

2. In dem niederländischen Text des entworfenen Artikels 20, Absatz 2, sind dem deutschen Text zufolge die Worte "voorafgaand lid" statt "voorafgaand artikel" zu lesen.

Artikel 6.

1. Insofern die Bestimmungen des entworfenen Artikels 33, 1 und 2, Bestimmungen des entworfenen Artikels 18 (Artikel 2 des Entwurfs) übernehmen und zugleich die Dienstpflichtvoraussetzung weglassen, darf auf die Bemerkungen hingewiesen werden, die diesbezüglich zu Artikel 2 formuliert wurden.

2. Den einleitenden Satz fasse man wie folgt ab :

"Art. 6. Artikel 33 desselben Erlasses, geändert durch den Erlaß der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Januar 1992, wird durch folgende Bestimmung ersetzt : ...".

Artikel 8.

1. Fraglich ist, ob in dem entworfenen Artikel 39, a), Absatz 3, nicht angegeben werden muß, daß die zu berücksichtigenden Dienste sowohl in dem gewöhnlichen als auch in dem besonderen Vor-, Primar- und Sekundarunterrichtswesen geleistet werden können. Diese Bemerkung gilt auch für den entworfenen Artikel 84, Absatz 3 (Artikel 12 des Entwurfs).

.../...

2. Um jede Verwirrung zu vermeiden, kann empfohlen werden, in Artikel 39, b), das Wort "Periode" durch das Wort "Tätigkeitsperiode" zu ersetzen.

Artikel 13.

Es ist empfehlenswert, Artikel 13 in vier verschiedene Artikel aufzuteilen, die wie folgt abzufassen sind :

"Art. 13. Der Titel von Paragraph 2 von Kapitel VIII desselben Erlasses wird durch folgenden Titel ersetzt :
"Paragraph 2. Direktionspersonal, Lehrpersonal und Erziehungshilfspersonal".

Art. 14. Artikel 97 desselben Erlasses, geändert durch den königlichen Erlaß vom 16. Februar 1983, wird durch folgende Bestimmung ersetzt :

"Art. 97. ... (Text des entworfenen Artikels 97)".

Art. 15. Artikel 98 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt :

"Art. 98. ... (Text des entworfenen Artikels 98)".

Art. 16. Artikel 99 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt :

"Art. 99. ... (Text des entworfenen Artikels 99)".

Wird auf diesen Vorschlag eingegangen, so sind die Artikel nach Artikel 13 umzunummerieren.

.../...

2. Dem entworfenen Artikel 98, Absatz 1, zufolge werden für die Berechnung des Dienstalters die effektiven Dienste berücksichtigt, die das Personalmitglied "in welcher ... Personalkategorie auch immer" im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft geleistet hat.

Der Erläuterung des beauftragten Beamten zufolge stehen die Beförderungsämtler nur den Personalmitgliedern offen, auf die dieser Erlass anwendbar ist. Um jedes Mißverständnis diesbezüglich auszuschließen, ersetze man die zitierten Worte durch die Worte "in welcher ... Personalkategorie, auf die dieser Erlass anwendbar ist, auch immer".

Dieselbe Bemerkung gilt für den entworfenen Artikel 107, 1o, Absatz 1 (Artikel 15 des Entwurfs).

Artikel 14 bis 16.

1. Die Artikel 14 und 16 enthalten Aufhebungsbestimmungen und müssen infolgedessen, aufgrund der Regeln der formellen Gesetzgebungstechnik, am Ende des entworfenen Erlasses gruppiert werden. Außerdem müssen in beiden Bestimmungen die königlichen Erlasse angegeben werden, die die aufzuhebende Bestimmung geändert haben.

2. Unter anderem aufgrund des zu Artikel 13 des Entwurfs formulierten Vorschlags wird Artikel 15 zu Artikel 17; die Artikel 14 und 16 können dann zu einem Artikel 18 zusammengefügt werden. Es kann vorgeschlagen werden, diesen Artikel wie folgt abzufassen :

.../...

"Art. (18)". In demselben Erlaß werden folgende Bestimmungen aufgehoben :

- 1° Kapitel VIII, Paragraph 3, der Artikel 103, geändert durch den königlichen Erlaß vom 16. Februar 1983, und die Artikel 104 und 105 enthält;
- 2° Artikel 107bis, eingefügt durch den königlichen Erlaß vom 4. April 1980".

Artikel 19.

Dem Staatsrat wurde mitgeteilt, daß es keinen Grund gibt, den Entwurf rückwirken zu lassen. Die Abfassung von Artikel 19 wird infolgedessen angepaßt werden müssen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau : S. VANDERHAEGEN, Kammervorsitzender,
den Herren : M. VAN DAMME, Staatsräte,
D. ALBRECHT,
G. SCHRANS, Beisitzer der Gesetz-
E. WYMEERSCH, gebungsabteilung,
Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. CLEMENT, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

S. VANDERHAEGEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.